

TE Vwgh Beschluss 1990/7/4 AW 90/07/0023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.07.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

VwGG §30 Abs2

WRG 1959 §122

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat über den Antrag der Wassergenossenschaft B-bach in A, vertreten durch Dr. Michael Leuprecht, Rechtsanwalt in Innsbruck, Adolf-Pichler-Platz 4, der gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23. Oktober 1989, Zl. IIIal-4262/19, betreffend einstweilige Verfügung nach dem WRG 1959 (beteiligte Partei: Stadtgemeinde H), erhobenen Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzerkennen, den Beschluss gefasst:

Spruch

Begründung

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 19. September 1989 wurde gemäß § 122 WRG 1959 eine einstweilige Verfügung des Inhaltes erlassen, daß das Gerinne des B-baches mit sofortiger Wirkung nicht mehr mit Wasser beschickt werden dürfe. Entgegenstehende Anträge der Beschwerdeführerin und der Wassergenossenschaft A-bach, deren Mitglieder das Wasser des B-baches nützten, wurden abgewiesen. Die dem Verwaltungsgerichtshof vom Verfassungsgerichtshof abgetretene vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Berufungsbescheid der belangten Behörde, mit welchem die genannte einstweilige Verfügung bestätigt worden ist.

Die Beschwerdeführerin hat ihre Beschwerde mit dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung verbunden und hat diesen Antrag damit begründet, daß sie durch die Nichtbeschickung des Bachgerinnes schwere wirtschaftliche Nachteile erleide. Hingegen stünden der Beschickung des Gerinnes keine zwingenden öffentlichen Interessen entgegen, „zumal die von der belangten Behörde offenbar befürchtete Überschwemmung des Bachgerinnes infolge der derzeit herrschenden Witterung überhaupt nicht zu befürchten ist“. Diesen Antrag hat die Beschwerdeführerin im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof noch durch detailliertere Angaben über die ihren Mitgliedern aus der Nichtbeschickung des Bachgerinnes drohenden wirtschaftlichen Nachteile und über ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Mitgliedern ergänzt.

Die belangte Behörde hat sich in ihrer Gegenschrift gegen die Zuerkennung der beantragten aufschiebenden Wirkung ausgesprochen. Die mitbeteiligte Partei hat in ihrer ebenfalls ablehnenden Stellungnahme zum Aufschiebungsantrag

der Beschwerdeführerin insbesondere darauf hingewiesen, daß nach den eingeholten Gutachten eine Beschickung des B-bachgerinnes eine Gefahr der Uferüberflutung sowie eine konkrete Gefährdung eines Gebäudes begründen könne. Es stehe dem Antrag daher ein zwingendes öffentliches Interesse entgegen.

Gemäß § 30 Abs. 2 VwGG hat der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschuß zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Schon die Wasserbehörde erster Instanz hat die von ihr erlassene einstweilige Verfügung gemäß§ 122 WRG 1959 mit der nach den Gutachten vorliegenden Überschwemmungsgefahr (Gefahr im Verzuge) begründet; die belangte Behörde hat diesen Bescheid bestätigt. In ihrem Aufschiebungsantrag hat die Beschwerdeführerin selbst darauf hingewiesen, daß eine solche Gefahr „bei der derzeit herrschenden Witterung“ nicht bestehe, und damit eingeräumt, daß sich dies bei einer anderen Witterung auch anders verhalten könne. Die Hintanhaltung einer Überschwemmung stellt ein zwingendes öffentliches Interesse dar und würde selbst dann, wenn dieses Interesse nicht als zwingend zu qualifizieren wäre, jedenfalls schwerer wiegen als die von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten materiellen Nachteile aus der Sperre des B-Baches.

Dem Antrag auf aufschiebende Wirkung war daher nicht stattzugeben.

Wien, am 4. Juli 1990

Schlagworte

Interessenabwägung Zwingende öffentliche Interessen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990070023.A00

Im RIS seit

13.11.2020

Zuletzt aktualisiert am

13.11.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at